



## A m t s b l a t t

### **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 52

31.12.2021

Nr. 1

#### **Rathaus geschlossen**

Das Rathaus ist am 07.01.2022 geschlossen.

Jedoch ist das Standesamt für unaufschiebbare standesamtliche Notfälle zwischen 9:00 und 11:00 Uhr telefonisch unter der Nummer 0906 2969-13 erreichbar.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

#### **Öffnungszeiten der übrigen gemeindlichen Einrichtungen zwischen den Feiertagen**

##### **Bauhof**

Unser Bauhof ist bis einschließlich 07.01.2022 weiterhin geschlossen.

Der Winterdienst ist selbstverständlich gewährleistet. Für dringende Notfälle (Probleme mit Wasser und Kanal) ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet unter Tel. 0151 18235686

##### **Bücherei**

Die Bücherei bleibt am 08.01.2022 geschlossen.

Nr. 2

#### **Bürgersprechstunde im Januar entfällt**

Aufgrund des Feiertags am 06.01.2022 muss im Januar die Sprechstunde des Bürgermeisters, die üblicherweise immer am ersten Donnerstag eines Monats stattfindet, leider entfallen.

Die nächste Bürgersprechstunde ist für Donnerstag, den 03.02.2022 von 15:00 bis 18:00 Uhr vorgesehen.

Nr. 3

#### **Stellenausschreibungen**

##### **1. Der Schulverband Asbach-Bäumenheim sucht eine Betreuungskraft (m/w/d) für die offene Ganztagschule (Teilzeit)**

Die Betreuung umfasst die Hausaufgabenbetreuung sowie das Beaufsichtigen und Gestalten der Freizeitphase unserer Schulkinder. Selbstverständlich sollte Freude am Umgang mit Kindern aller Altersklassen sein.

##### Ihr Anforderungsprofil:

- Qualifizierung zur pädagogischen Fachkraft oder Kinderpfleger/in oder langjährige Erfahrung als Betreuungskraft (m/w/d)
- Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- Organisationstalent

Das Arbeitsverhältnis und die Entlohnung richten sich nach den persönlichen Voraussetzungen und nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist vorerst befristet.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis spätestens 10.01.2022** an den Schulverband Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim oder per E-Mail (im PDF-Format) an: [personal@asbach-baeumenheim.de](mailto:personal@asbach-baeumenheim.de).

## **2. Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim sucht einen Schulhausmeister (m/w/d) in Vollzeit**

### Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- Erledigung aller anfallenden hausmeisterlichen Tätigkeiten
- Betreuung, Beaufsichtigung und Pflege des Schulgebäudes und der Außenanlagen
- Überprüfung der Sicherheit und der Funktionsfähigkeit der Anlagen- und Gebäudetechnik (Heizungs-, Lüftungs- und sanitäre Anlagen, etc.)
- Eigenverantwortliche Durchführung von kleineren Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten
- Grünanlagenpflege und Winterdienst
- Organisatorische Unterstützung des Schulbetriebs und Begleitung bei Veranstaltungen
- Kontrollgänge, Öffnungs- und Schließdienste
- Überwachung und Kontrolle der Gebäudereinigung

### Ihr Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene handwerkliche oder technische Berufsausbildung
- Berufserfahrung in einer handwerklichen oder technischen Tätigkeit (vorzugsweise Elektro-, Sanitär- oder Heizungsbereich)
- Kenntnisse in der Anlagen- und Gebäudetechnik wären wünschenswert
- Handwerkliches Geschick, Teamgeist
- Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Selbständige und zuverlässige Arbeitsweise, körperliche Belastbarkeit
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zur Dienstverrichtung auch außerhalb der regulären Arbeitszeit

### Wir bieten Ihnen:

eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit allen Vorteilen und Leistungen des öffentlichen Dienstes, Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich einer Jahressonderzahlung sowie einer attraktiven Zusatzversorgung.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung **bis spätestens 14.01.2022** an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim oder per E-Mail (im PDF-Format) an: [personal@asbach-baeumenheim.de](mailto:personal@asbach-baeumenheim.de).

Nr. 4

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	30,00 €
b) eine Familiengrabstätte	42,00 €
c) eine Einzelgrabstätte für Kinder	16,00 €
d) eine Urnengrabstätte	27,00 €
e) eine Urnennische (für 2 Urnen)	39,00 €
f) eine Urnennische (für 4 Urnen)	60,00 €
g) zzgl. Kosten für die Frontverschlussplatte beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische	direkte Weiterverrechnung

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer der oben genannten Grabstätten bzw. Urnennischen Buchstaben a) bis e) beträgt bei erstmaliger Nutzung den angegebenen Betrag pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

### § 5 Bestattungsgebühren

1.0 Benutzung des Leichenhauses pro Tag	40,00 €
1.1 Ausschmückung des Leichenhauses	28,00 €
1.2 Betreuung des Leichenhauses (Kerzen pro Tag)	14,00 €
1.3 Reinigung des Leichenhauses	51,00 €
1.4 Grab ausschachten	
- normale Tiefe (1,80 m)	264,00 €
- bei Tieferlegung (Aufpreis)	93,00 €
- Kindergrab (bis 10 Jahre)	93,00 €
- Urnengrab	58,00 €
- Urnennische öffnen	20,00 €
1.5 Grab schließen	
- normale Tiefe oder bei Tieferlegung	74,00 €
- Kindergrab	35,00 €
- Urnengrab	30,00 €
- Urnennische schließen	20,00 €
1.6 Vorbereitung der Beerdigung, Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab, sowie eigentliche Grablegung	

- Erwachsene (4 Träger)	192,00 €
- Kinder (4 Träger)	192,00 €
- Kinder (2 Träger)	96,00 €
Urne (2 Träger)	96,00 €
Urne (1Träger)	48,00 €
Einsenken einer Totgeburt einschließlich Grabanfertigung und –schließung Betreuung der Bestattung/Trauerfeier	84,00 €
	28,00 €
1.7 Erdaushub vom Grab abfahren (innerhalb des Friedhofes)	42,00 €
1.8 Exhumierung und Umbetten einer Leiche, mit Grab öffnen und schließen nach Ziffer 1.4 und 1.5 zuzüglich: Leichenausgrabung:	
Erwachsene (vor Ablauf der Ruhefrist)	320,00 €
Erwachsene (nach Ablauf der Ruhefrist)	160,00 €
Kinder bis 10 Jahre (vor Ablauf der Ruhefrist)	160,00 €
Kinder bis 10 Jahre (nach Ablauf der Ruhefrist)	80,00 €
Ausgrabung einer Urne	14,00 €
Urne aus Urnennische entfernen (Urne öffnen, Asche auf Friedhof entleeren, Aschekapsel entsorgen)	18,50 €
1.9 Regiestunden (je Stunde)	38,00 €
1.10 Sonderdienstleistung Annahme von Sarg/Urne (von Fremdbestatter)	40,00 €

### § 6 Sonstige Gebühren

Zweitschrift bzw. Umschreibung einer Graburkunde	12,00 €
Genehmigung zur Umbettung einer Leiche	20,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung (falls Genehmigung erforderlich ist)	10,00 €
Erstellung eines Kostenbescheides (inkl. erstmalige Ausstellung einer Graburkunde)	30,00 €
Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt	30,00 €
Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	30,00 €

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 17.12.2021

gez.

Martin Paninka  
1. Bürgermeister

Nr. 5

**Neujahrswünsche des Bürgermeisters**

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Asbach-Bäumenheim und Hamlar,  
zum Ausklang eines arbeits- und ereignisreichen Jahres danke ich Ihnen allen sowohl im Namen der Damen und Herren des Gemeinderates und aller Bediensteten der Gemeinde als auch persönlich sehr herzlich für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2022.

Martin Paninka  
Erster Bürgermeister

Martin Paninka  
1. Bürgermeister